

kurs sei ein trölerischer, so daß sich die Beurteilung der Rekurrenten in Gerichtsgeld und Parteientschädigung rechtfertige. Demnach werde beantragt: Der gegnerische Rekurs sei abzuweisen und es sei den Rekurrenten eine Prozeßentschädigung an die Rekursbeklagten aufzuerlegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde behauptet eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. Diese Verfassungsbestimmung bezieht sich aber, wie anerkanntes Rechtens ist, nur auf interkantonale Verhältnisse, nicht auf den Gerichtsstand im Innern eines Kantons. Demnach ist denn der Rekurrent Emil Geißmann, da er im Gebiete des Kantons Aargau wohnt, zur Beschwerde überhaupt nicht berechtigt, sondern kann es sich nur fragen, ob die Rekurrentin Rosa Geißmann in Chaux-de-Fonds gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. die Einlassung vor den aargauischen Gerichten zu verweigern befugt sei.

2. Auch dies ist zu verneinen. Arrest und Betreibung richteten sich nicht gegen die Rekurrenten, sondern gegen deren Vater. Der Erbteil am Nachlasse des Pfarrers Geißmann wurde nicht als Vermögen der Rekurrenten, sondern als Eigentum im weitern Sinne des Vaters Geißmann mit Beschlag belegt. Auch mit ihrer gerichtlichen Klage machen die Rekursbeklagten nicht eine persönliche Forderung gegen die Rekurrenten geltend, sondern verfolgen lediglich die Abweisung des von den Rekurrenten mit Bezug auf das Arrestobjekt erhobenen Eigentumsanspruches. Die Rekursbeklagten haben allerdings formell die Klägerrolle übernehmen müssen; allein in That und Wahrheit bezwecken sie bloß die Beseitigung des von den Rekurrenten der Zwangsvollstreckung gegen Vater Geißmann durch Erhebung eines vindiktionsanspruches entgegengestellten Widerspruches. Im Verhältnisse der Parteien zu einander erscheinen materiell nicht die Rekursbeklagten, sondern die Rekurrenten als die Ansprecher. Daß letztere, weil sie sich als Erben im Besitze befinden, nicht als Ansprecher erscheinen, ist unrichtig. Da der Vater Geißmann die Erbschaft nicht ausgeschlagen, sondern angenommen hat, so ist klar, daß er Erbe geworden, der Erbchaftsanteil am Nachlasse des Pfarrers Geißmann also zunächst in sein Vermögen übergegangen ist. Fraglich kann nur sein, ob er seine Rechte an der Erbschaft gültig auf die Rekurren-

ten übertragen habe. Dies machen die Rekurrenten geltend, indem sie der gegen den Vater Geißmann gerichteten Zwangsvollstreckung in den (noch unausgeschiedenen) Erbchaftsanteil auf Grund der Verzichtserklärung des Vaters Geißmann entgegengetreten sind; sie erscheinen eben deshalb materiell als Ansprecher. Es handelt sich also nicht um einen nach Art. 59 Abs. 1 B.-V. vor den Richter des Wohnortes des Schuldners gehörigen Forderungsstreit sondern um einen einen Anteil an einem Vermögensbegriff betreffenden vindiktionsstreit (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XIII, S. 159).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. In Erbschaftssachen. — Du for en matière de succession.

7. Urteil vom 28. April 1893 in Sachen
Erben Fäßler.

A. Am 2. Oktober 1891 verstarb in Horn (Kanton Thurgau) der seit mehreren Jahren dort niedergelassene Arnold Fäßler von Appenzell. Er hinterließ keine Kinder, dagegen eine Wittve und Blutsverwandte väterlicher und mütterlicher Linie. Er hatte, gestützt auf das thurgauische Erbgesetz vom 5. Februar 1889, ein Testament errichtet, wonach seine Frau zum Voraus alle Forderungen, sowie die Liegenschaften in Horn (letztere zum Werthansätze von 30,000 Fr.) erhalten und an dem übrigen Vermögen, das nach Maßgabe des thurgauischen Erbgesetzes zu teilen sei, lebenslänglich nutznießungsberechtigt sein sollte. Die sämtlichen Erben mütterlicher Linie wurden zu Gunsten der Erben der väterlichen Linie auf den Pflichtteil gesetzt. Die Verlassenschaft befindet sich teils im Kanton Thurgau, teils im Kanton Appenzell J.-Rh. Im Kanton Appenzell J.-Rh. befinden sich drei Heimwesen, im Werthanschläge von 75,000 Fr. (belastet mit circa 10,000 Fr.

Passiven) und Fahrhabe im Werthe von 647 Fr.; außerdem gehören zu der Verlassenschaft Guthaben verschiedener Art auf Schuldner, welche im Kanton Appenzell J.-Rh. wohnen, insbesondere Zettelguthaben im Gesamtbetrage von über 200,000 Fr.

B. Die Erben väterlicher Linie des Arnold Fäßler forchten dieses Testament insofern an, als sie verlangten, daß für die Immobilien, welche in Appenzell J.-Rh. liegen, das appenzellische und nicht das thurgauische Erbgesetz zur Anwendung komme. Dagegen verlangte Wittwe Fäßler Anerkennung des Testaments in seinem ganzen Umfange. Im Laufe des vor den thurgauischen Gerichten hierüber geführten Prozesses gab Wittwe Fäßler zu, daß die drei in Appenzell gelegenen Heimwesen (unter Abzug der Passiven) sowie die dort befindliche Fahrhabe der appenzellischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Streit waltete also nur noch rücksichtlich der Guthaben an appenzellische Schuldner. Durch Urtheil vom 5. November 1892 erklärte das Obergericht des Kantons Thurgau in dieser Richtung die thurgauische Gerichtsbarkeit für begründet sowie das thurgauische Erbrecht für anwendbar, und schützte daher insoweit das Testament, indem es ausführte: Für die Kompetenzfrage sei zunächst die Gesetzgebung der beiden Kantone Thurgau und Appenzell maßgebend. Das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler finde der Zeit nach keine Anwendung und das Konkordat betreffend Testaments- und Erbrechtsverhältnisse sei ebenfalls nicht anwendbar, da der Kanton Thurgau schon seit geraumer Zeit von demselben zurückgetreten sei. Sowohl § 14 der thurgauischen Zivilprozessordnung als § 15 litt. c der neuen appenzellischen Prozessordnung nun statuieren für Erbschaftsstreitigkeiten den Gerichtsstand des letzten Wohnortes des Erblassers. Die appenzellische Zivilprozessordnung sei am 10. März 1892 in Kraft getreten und finde auf alle, an diesem Tage noch nicht eingeleitete, Prozesse Anwendung; da die Klage am 9. Mai 1892 angehoben worden sei, so sei demnach für dieselbe, soweit überhaupt appenzellisches Prozessrecht in Frage komme, die neue Prozessordnung maßgebend. Daß diese, wie die Erben Fäßler väterlicher Linie behaupten, den Gerichtsstand des letzten Wohnortes des Erblassers nur für den Fall anerkenne, daß dieser Wohnort

sich im Gebiete des Kantons Appenzell J.-Rh. befunden habe, erscheine nicht als richtig; sie statuiere vielmehr den Gerichtsstand des letzten Wohnortes ohne diese Beschränkung. Das thurgauische und das appenzellische Recht stimmen also miteinander überein; nach beiden Gesetzen wäre die thurgauische Gerichtsbarkeit für den gesamten Nachlaß begründet. Indes sei die appenzellische Gerichtsbarkeit für die in Appenzell gelegenen Liegenschaften und die dort befindlichen Fahrnisse anerkannt und es walte Streit nur noch bezüglich der Guthaben an appenzellische Schuldner. Hinsichtlich dieser Guthaben stehe die Gerichtsbarkeit, wie gezeigt, sowohl nach dem appenzellischen als nach dem thurgauischen Gesetze dem Kanton Thurgau zu. Auch wenn man nicht den Gerichtsstand des letzten Wohnortes des Erblassers sondern den Gerichtsstand der gelegenen Sache hinsichtlich dieser Guthaben als maßgebend betrachten wollte, wäre übrigens die thurgauische Gerichtsbarkeit begründet. Es müssen nämlich Guthaben, sofern man bei solchen überhaupt von einem Orte der gelegenen Sache sprechen könne, als da gelegen betrachtet werden, wo das Forderungrecht sich befinde. Auf Seite des Schuldners sei die Schuldspflicht, das Passivum des Schuldverhältnisses; das Aktivum dagegen, das Forderungsrecht, sei auf Seite des Gläubigers; nur dieses aber repräsentirte einen Vermögenswert und zwar bedinge es grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Forderung eine laufende oder eine pfandversicherte sei; denn auch bei pfandversicherten Forderungen sei die Forderung das Principale und das Pfandrecht nur ein Accessorium. Es seien demnach die in Frage stehenden Forderungen als am Wohnorte des Gläubigers, d. h. im Kanton Thurgau, wo auch der Erfüllungsort sei und die Beweismittel sich befinden, gelegen anzusehen und zwar gelte dies auch bezüglich der appenzellischen Zettel, zumal dieselben ihrer rechtlichen Natur nach als Wertpapiere, die den eigentlichen Inhaberpapieren sehr nahe stehen, sich qualifizieren.

C. Während des Schwebens des Prozesses vor den thurgauischen Gerichten hatten die Erben Fäßler männlicher Linie bei den appenzellischen Gerichten Klage dahin erhoben, es habe sämmtliches zur Verlassenschaft des Arnold Fäßler sei. gehöriges, in Appenzell J.-Rh. liegendes, d. h. innert der Kantonsgrenze lie-

gendes Vermögen an Liegenschaften, Fahrnissen und Guthaben jeder Art nach dem Erbrechte dieses Kantons und nöthigenfalls unter Mitwirkung seiner Behörden zur Teilung zu gelangen und sollen die Liegenschaften unterdessen unparteiisch bewirtschaftet werden. Die Beklagte Wittve Fäßler bestritt die Kompetenz der appenzellischen Gerichte. Durch zweitinstanzliche Entscheidung vom 29. Dezember 1892 erkannte das Kantonsgericht des Kantons Appenzell J.-Rh. über diese Einrede dahin: Es sei die appellirte Vorfrage dahin entschieden, daß die innerrhodische Gerichtsbarkeit sich nicht nur auf die drei Heimwesen, sondern auch auf die sämtlichen auf innerrhodischen Liegenschaften haftenden Zedelguthaben M. Fäßlers sich erstrecke. Zur Begründung führt es aus: Streit walte nur noch bezüglich der Guthaben an appenzellische Schuldner. Art. 15 lit. c der appenzellischen Zivilprozessordnung sei nun der Zeit nach zwar anwendbar; allein er habe keineswegs den Zweck, einen Gerichtsstand auch für interkantonale privatrechtliche Konflikte zu schaffen. Er beziehe sich vielmehr (soweit nicht das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse für die Zukunft eine Änderung bedinge) nur auf solche Verlassenschaften, deren Erblasser im Geltungsgebiete der Zivilprozessordnung, d. h. in Innerrhoden gestorben seien. Demnach könne sich nur noch fragen, ob die auf innerrhodische Schuldner lautenden Guthaben als Vermögensobjekte zu bezeichnen seien, die auf innerrhodischem Territorium sich befinden. Diese Frage sei bezüglich der gewöhnlichen Kurrentforderungen zu verneinen, da für diese der Ort der gelegenen Sache am Ort des Forderungsrechtes sich befinde. Dagegen sei dieselbe bezüglich der Zedelguthaben zu bejahen. Denn der Innerrhoder-Zedel könne ohne Zweifel nicht als Inhaberpapier betrachtet werden; vielmehr habe jeder Zedelschuldner das Recht, vom jeweiligen Zedelinhaber, welcher nicht im Zedel selbst als ursprünglicher Gläubiger eingetragen sei, den Ausweis über den rechtmäßigen Erwerb des Zedels zu fordern. Sodann erscheine das Zedelguthaben in so unlösbarem Zusammenhange mit der verschriebenen Liegenschaft, daß die Zedelschuld bei Handänderungen ohne weiters auf den neuen Erwerber der Liegenschaft übergehe und daß es der jeweilige Zedelgläubiger sei, welcher die Steuern für die Liegenschaft zu

entrichten habe. Auch sei die Exekution der Zedelforderung rechtlich nur da gedenkbar, wo der Schuldner und die verzedelte Liegenschaft sich befinden.

D. Mit Rekurschrift vom 3./4. Januar 1893 ergriffen die Erben Fäßler väterlicher Linie den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, das Bundesgericht möge erkennen: Es seien in Aufhebung eines entgegenstehenden Urtheiles des thurgauischen Obergerichtes vom 5. November 1892, die Gerichte des Kantons Appenzell Innerrhoden auch bezüglich der zur Verlassenschaft des Arnold Fäßler sel. gehörigen Zedelguthaben auf innerrhodische Liegenschaften und Schuldner im Erbrechtsstreite der Returrenten gegen Wittve Fäßler in Horn ausschließlich zuständig und es sei in Folge dessen auch dieser Teil der Fäßlerschen Verlassenschaft dem Erbrechte von Innerrhoden unterworfen, alles im Sinne des Urtheiles des Kantonsgerichtes von Appenzell Innerrhoden vom 29. Dezember 1892. Zur Begründung führen sie im wesentlichen aus: Sie haben an der Lösung der streitigen Kompetenzfrage ein erhebliches Interesse und seien zum Rekurse legitimiert. Das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Ausenthalter finde in keiner Richtung Anwendung. Maßgebend für alle vor 1. Juli 1892 angefallenen Erbschaften müsse vielmehr der durch die frühere bundesrechtliche Praxis ausgebildete Grundsatz sein, daß die Kantone befugt seien, die auf ihrem Territorium befindlichen Verlassenschaften ihrer Gerichtsbarkeit und ihrem Erbrechte zu unterwerfen. Da die Gerichte des Kantons Appenzell J.-Rh. die Zuständigkeit in der Sache für sich in Anspruch nehmen, so müssen diese Zuständigkeit und die Anwendung des appenzellischen Erbrechts anerkannt werden, sofern die noch im Streite befindlichen Erbschaftsobjekte (Zedelguthaben) sich auf dem Territorium von Innerrhoden befinden. Dies sei nach dem rechtlichen Charakter der Zedelguthaben zu bejahen. Die Innerrhodner-Zedel seien keine Inhaberpapiere, sondern lauten auf eine bestimmte Person als Gläubiger. Bei den Zedelguthaben sei die verschriebene Liegenschaft zweifellos die Hauptsache, so daß das Zedelguthaben auch als da befindlich angenommen werden müsse, wo die Liegenschaft, mit welcher der Anspruch fast unlösbar verbunden sei, sich

befinde. Das innerrhodische Erbgesetz bezeichne denn auch alle Zedelguthaben ohne Ausnahme als liegendes Gut.

E. Durch Eingaben vom 12. und 20. Januar 1893 unterstützte die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. den von den Erben Fäßler väterlicher Linie gestellten Antrag, indem sie sich auf die bereits in der Rekurschrift der Erben Fäßler angerufenen Gründe berief und beifügte, sie mache die Sache selbständig als Kompetenzkonflikt im Sinne des Art. 57 D.-G. beim Bundesgerichte anhängig.

F. Die rekursbeklagte Wittwe Fäßler trägt auf Abweisung der Beschwerde und Schutz des angefochtenen thurgauischen Urteils an. Sie macht im wesentlichen die bereits in der angefochtenen Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Thurgau angeführten Gründe geltend, indem sie ferner noch anführt: Daß das innerrhodische Erbgesetz die Zedelguthaben (wie übrigens ganz allgemein „ausgelehntes Geld, das ein halbes Jahr und länger Zins genommen hat“) für liegendes Gut erkläre, sei nicht maßgebend. Der Natur der Sache nach seien die Zedelguthaben zum beweglichen Vermögen zu rechnen, zumal sie tatsächlich wie Inhaberpapiere zirkulieren. Daß der Pfandschuldner im Exekutionsverfahren in Appenzell belangt werden müßte, sei gleichgültig, denn es handle sich hier ja gar nicht um das Verhältniß des Pfandgläubigers zum Pfandschuldner, sondern um die Succession in das Recht des Pfandgläubigers. Darüber sei aber am Wohnorte des Gläubigers zu entscheiden. Die gegnerische Auffassung würde zu den widersinnigsten Konsequenzen führen. In St. Gallen, Außerrhoden und im obern Thurgau zirkulieren Hunderte von appenzellischen Zedeln. Es wäre nun aber doch gewiß ein vollkommener Widersinn, wenn z. B. beim Tode eines st. gallischen Banquiers für diejenigen Titel, welche Appenzeller zu Schuldnern haben, eine eigene appenzellische Verlassenschaft gebildet werden und eine eigene appenzellische Erbteilung Platz greifen müßte.

G. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau schließt sich in allen Teilen den Ausführungen der Wittwe Fäßler und des thurgauischen Obergerichtes an und beantragt Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nachdem die Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden neben den Rekurrenten als Beschwerdeführer aufgetreten ist, liegt eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen im Sinne des Art. 57 D.-G., daneben soweit es sich um die Beschwerde der Erben Fäßler handelt, ein staatsrechtlicher Rekurs im Sinne des Art. 59 D.-G. vor. Daß die Ständekommission von Appenzell J.-Rh. gemäß Art. 57 D.-G. zur Beschwerde berechtigt ist, kann nicht bezweifelt werden. Allein auch die Erben Fäßler sind zum Rekurse legitimiert, denn ihre Beschwerde wird darauf begründet, die thurgauischen Gerichte seien nach bundesrechtlichen Grundsätzen zu Beurteilung der Erbstreitigkeit, soweit es sich um die Zedelguthaben handle, nicht kompetent, die Rekurrenten werden also durch die angefochtene Entscheidung einer nach bundesrechtlichen Grundsätzen inkompetenten Gerichtsbarkeit unterworfen.

2. Das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 findet, wie von allen Beteiligten anerkannt wird, der Zeit nach keine Anwendung; selbst wenn man annehmen wollte, die in Art. 2 dieses Bundesgesetzes aufgestellte Regel über die Gerichtsbarkeit sei sofort für alle nach Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Streitigkeiten maßgebend (gleichviel ob die Klagebegründenden Tatsachen vor oder nach diesen Zeitpunkt fallen), so könnte diese Regel doch im vorliegenden Falle nicht angewendet werden; denn hier ist der Prozeß schon vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 eingeleitet worden. Ebensowenig kommt, da der Kanton Thurgau von demselben zurückgetreten ist, das Erbrechtskonkordat von 1822 zur Anwendung.

3. Obgleich sowohl die thurgauische als die appenzell-innerrhodische Civilprozeßordnung für Erbrechtsstreitigkeiten den Gerichtsstand des letzten Wohnortes des Erblassers statuieren, so liegt ein interkantonaler Jurisdiktionskonflikt dennoch vor. Denn die appenzellische Civilprozeßordnung wird von den appenzellischen Gerichten dahin ausgelegt, daß sie den Gerichtsstand des letzten Wohnortes des Erblassers nur für das Innere des Kantons, also nur in den Fällen anerkenne, wo der letzte Wohnsitz des Erblassers sich

im Kantonsgebiete befindet; über den Nachlaß auswärts domicilirter Personen nehmen die appenzellischen Behörden die Gerichtsbarkeit insofern in Anspruch, als die Verlassenschaft auf appenzellischem Gebiete liegt. Ob diese Auffassung dem kantonalen appenzellischen Rechte entspricht, ist vom Bundesgerichte nicht nachzuprüfen. Maßgebend für das Bundesgericht ist, daß dieselbe von den zuständigen kantonalen Behörden ist ausgesprochen und betätigt worden und daß deren Betätigung zu einem interkantonalen Jurisdiktionskonflikte geführt hat, welcher der Lösung durch die Bundesgewalt bedarf.

4. Die bisherige bundesrechtliche Praxis hat nun für die Erledigung interkantonaler Souveränitätskonflikte in Erbschaftsachen den Grundsatz aufgestellt, daß, in Ermangelung besonderer vertragmäßiger Beschränkungen, jeder Kanton kraft seiner Souveränität befugt sei, bezüglich der auf seinem Territorium gelegenen Nachlassachen seine Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zur Geltung zu bringen; sofern ein Nachlaß in verschiedenen Kantonen gelegen ist und ein Konflikt zwischen den verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen besteht, seien daher die Gerichte jedes Kantons bundesrechtlich zur Entscheidung sich ergebender Erbstreitigkeiten insofern kompetent, als der Nachlaß sich im Gebiete des betreffenden Kantons befindet (vergl. darüber die Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Umstad, Amtliche Sammlung VII, S. 468 u. f., Erw. 5, in Sachen Lätti, ib. VIII S. 199 u. ff. Erw. 6 und die dort angeführten Entscheidungen). An diesem Grundsatz ist auch heute festzuhalten. Danach hängt denn die Entscheidung davon ab, ob die Zedelguthaben als im Kanton Appenzell J.-Rh. oder im Kanton Thurgau gelegen zu betrachten seien.

5. Diese Frage ist im letztem Sinne zu beantworten. Unerheblich ist zunächst, daß das innerrhodische Erbgesetz die Zedelguthaben zum liegenden Gute rechnet. Diese kantonalrechtliche Bestimmung kann der Lösung einer Streitfrage des interkantonalen Rechtes nicht präjudizieren; die Entscheidung des letztern muß vielmehr aus der Natur der Sache geschöpft, es muß gefragt werden, ob nach der Natur der Sache die Zedelguthaben der Territorialgewalt des Kantons Thurgau oder aber derjenigen des Kantons Appenzell J.-Rh. unterworfen, als im Kanton Thurgau oder im

Kanton Appenzell gelegen zu betrachten seien. Dabei ist denn vor allem klar, daß diese Guthaben nicht zum unbeweglichen sondern zum beweglichen Vermögen zu zählen sind. Die bundesrechtliche Praxis ist, in Doppelbesteuerungsfällen, stets davon ausgegangen, daß die Forderungen, auch die grundversicherten, zum beweglichen Vermögen gehören. An dieser Auffassung muß auch hier festgehalten werden. Sodann ist zu bemerken: Unzweifelhaft liegen die Titel, die Urkunden über die Zedelforderungen des Erblassers, nicht im Kanton Appenzell, sondern im Kanton Thurgau. Sofern man nun annimmt, die appenzellischen Zedel seien als Werthpapiere, bei welchen die Urkunde nicht bloßes Beweismittel sondern Träger, Verkörperung des Forderungsrechtes sei, als körperliche bewegliche Sachen zu behandeln, so sind die Zedelguthaben schon wegen der Lage der Schuldburkunden als im Kanton Thurgau gelegen zu betrachten. Allein auch wenn man annimmt, die appenzellischen Zedel seien nicht den körperlichen beweglichen Sachen anzureihen, so ist doch als Ort der Lage der streitigen Guthaben in concreto der Kanton Thurgau zu betrachten. Denn als maßgebend erscheint alsdann der Wohnort des Gläubigers, nicht derjenige des Schuldners oder der Ort, wo das als Pfand haftende Grundstück sich befindet. Selbstverständlich kann bei einem Rechte, als einem unkörperlichen Dinge, von einer Lage im Raume strenge genommen nicht gesprochen, sondern kann nur gefragt werden, welches die für den in Frage liegenden Rechtseffekt maßgebende örtliche Beziehung des Rechtes sei. Und hier muß nun der Wohnort des Gläubigers als maßgebend erachtet werden. Wenn auch allerdings die Zedel ein dingliches Recht an dem verpfändeten Grundstücke beurkunden, so steht doch in erster Linie nicht das Pfandrecht sondern die durch dasselbe versicherte Forderung, das, durch die Haftung des Grundstückes lediglich gesicherte, Recht auf die Leistung des Schuldners. Das Forderungsrecht aber gehört zum Vermögen des Gläubigers; dieser kann an seinem Wohnorte über dasselbe durch Abtretung u. verfügen. Rücksichtlich der Uebertragung dieses Rechtes durch Erbgang u. s. w. müssen daher Recht und Gerichtsbarkeit des Wohnortes des Gläubigers als maßgebend erachtet werden. Soweit nicht die einzelnen Vermögensstücke durch eine bestimmte Lage im Raume

einer andern Territorialhoheit unterworfen sind, muß die Territorialhoheit desjenigen Staates, welchem der Berechtigte für seine Person untersteht, auch auf dessen Vermögen erstreckt werden. Daß die Forderung im Kanton Appenzell zur Exekution müßten gebracht werden, ändert hieran nichts, da ja hier gar nicht das Verhältnis des Gläubigers zu dem Pfandschuldner sondern vielmehr die erbrechtliche Nachfolge in das Recht des Gläubigers in Frage steht. In dieser Richtung erscheint aber als maßgebend gewiß nicht der Wohnort des Pfandschuldners, oder der Ort der Lage des Pfandes, sondern der Wohnort des Gläubigers. Hieran ist umsomehr festzuhalten, als die gegenteilige Auffassung allerdings, wie die Rekursbeklagte mit Recht bemerkt, zu ganz unannehmbaren Konsequenzen führen würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerden der Erben Fäzler sowie der Ständekommission des Kantons Appenzell Inner-Rhodens werden als unbegründet abgewiesen und es wird die Kompetenz der thurgauischen Gerichte, den zwischen den Rekurrenten, Erben Fäzler, und der Rekursbeklagten, Wittve Fäzler, schwebenden Erbschaftsstreit auch hinsichtlich der zur Verlassenschaft gehörigen innerrhodischen Zedelguthaben zu beurtheilen, anerkannt.

V. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

8. Arrêt du 4 Février 1893 dans la cause Décosterd.

Le sieur Henri Décosterd, domicilié à Lausanne, recourt au Tribunal fédéral en exposant que le 19 Octobre 1892 un mandat d'arrêt a été décerné contre lui par la préfecture du district de Lausanne, qui lui a infligé un emprisonnement de 16 jours, en acquittement de la taxe militaire que le recourant doit pour les années 1887 à 1891.

Il estime que cette mesure a été prise en violation de

l'art. 59 de la constitution fédérale, supprimant la contrainte par corps, et il demande au Tribunal fédéral d'en prononcer l'annulation.

Dans sa réponse du 15 Janvier écoulé le Gouvernement de Vaud explique que la décision attaquée est intervenue en exécution des art. 38 et 39 de la loi cantonale du 2 Février 1889, édictée en exécution de la loi fédérale du 28 Juin 1878 sur la taxe d'exemption du service militaire. Ces articles prévoient, en effet, l'incarcération des contribuables qui n'acquittent pas la taxe militaire ou n'usent pas de la faculté qui leur est donnée de se libérer en travaillant au profit de l'Etat. Ce n'est pas, dit le Conseil d'Etat, sans y avoir mûrement réfléchi que le législateur vaudois a adopté ces dispositions. L'expérience avait démontré que nombre de personnes trouvaient moyen d'échapper à l'action du fisc, alors qu'avec un peu de bonne volonté il leur eût été facile de s'acquitter envers lui. Du reste, en introduisant les mesures de rigueur contre lesquelles le recours s'élève, le canton de Vaud n'a fait que suivre l'exemple d'autres cantons, et spécialement de celui de Berne, dont le Gouvernement a rendu, le 6 Janvier 1885, un arrêté portant à son art. 9 :

« Les préfets sont chargés de pourvoir, sans aucun retard, à l'exécution pour tous les arrêts et conversions d'amende qui leur sont indiqués par la Direction militaire ou par les commandants d'arrondissement et les chefs de corps, aussi bien envers les militaires qu'envers les contribuables à la taxe militaire, etc., » et l'art. 17 de l'ordonnance concernant le recouvrement de la taxe d'exemption du service militaire, rendue par le même Conseil exécutif en date du 27 Février dit entre autres :

« Celui-ci (le commandant d'arrondissement) fait exercer des poursuites contre les contribuables en retard ou leur ordonne de se présenter pour s'acquitter de leur dû par des travaux. Les préfets feront conduire par la gendarmerie les hommes qui ne donnent pas suite à l'ordre de marche, et ces contribuables seront punis par la Direction militaire. »

Le décret adopté par le Grand Conseil vaudois, le 2 Fé-